ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)

Hier stellen wir Ihnen die

V e r o r d n u n g

über die Offenhaltun von Verkaufsstellen

informativ zur Verfügung.
Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2017.

Es handelt sich um keine rechtssichere Ausfertigung.
Diese erhalten Sie im

Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119

Verordnung
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) und des § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlussgesetz (ZustVLadschlG) erlässt die Stadt Lauingen (Donau) folgende

Verordnung

§ 1
Offenhaltungstage und Offenhaltungszeit

Aus Anlass der jeweils festgesetzten Märkte dürfen in Lauingen (Donau) abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes Verkaufsstellen aller Art an den nachstehend aufgeführten Sonntagen jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

02. April 2017 (Frühjahrsmarkt)
03. September 2017 (Herbstmarkt)
12. November 2017 (Martinimarkt).

§ 2
Verweis auf einschlägige Rechtsvorschriften

Soweit Inhaber von Verkaufsstellen von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch machen, sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage;
2. § 17 des Ladenschlussgesetzes über Höchstarbeitszeiten und Ersatzfreizeiten;
3. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes;
4. die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern;
5. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 8 über die Sonntagsruhe Jugendlicher;
6. die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, insbesondere § 8 über die Sonntagsruhe werdender und stillender Mütter.

§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2017.

Lauingen (Donau), 02.02.2017
Stadt Lauingen (Donau)

gez.
Dietmar Bulling
2. Bürgermeister